S 19 R 514/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kürzung Versorgungsausgleich
Leitsätze	1. Die Regelung in § 4 Abs. 2 VAHRG, wonach bei einem Vorversterben des geschiedenen Ehegatten die Rente unter bestimmten Voraussetzungen nicht gekürzt wird, ist bereits mit Wirkung zum 01.09.2009 aufgehoben worden. 2. Sie findet auch nach der Übergangsvorschrift des § 49 VersAusglG nur noch Anwendung in Fällen, in denen der Antrag auf Aufhebung der Kürzung vor dem 01.09.2009 beim Versorgungsträger eingegangen ist. 3. Wann das Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht eingeleitet worden ist, ist dabei unerheblich.
Normenkette	VAHRG § 4 Abs. 2 VersAusglG § 49

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 R 514/16
Datum	23.10.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 R 781/17
Datum	02.10.2019

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 23. Oktober 2017 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die KlÃ¤gerin wendet sich als Rechtsnachfolgerin ihres am 23.12.2017 verstorbenen Ehemannes gegen die Anwendung des Versorgungsausgleichs bei der Berechnung seiner Altersrente.
Der 1956 geborene verstorbene Ehemann der KlÃ¤gerin (Versicherter) wurde mit Urteil des Amtsgerichts â□□ Familiengerichts â□□ G-Stadt vom 08.07.1998 Az.: 1 F 427/97) von seiner damaligen Ehefrau E. A. (spÃ¤ter: K., geborene P.) geschieden. Mit dem Scheidungsurteil wurden in Ziffer III vom Versicherungskonto des KlÃ¤gers auf das Versicherungskonto seiner Ehefrau Rentenanwartschaften in HÃ¶he von 447,45 DM bezogen auf den 30.11.1997, Ã¼bertragen. Die geschiedene Ehefrau des Versicherten bezog anschlieÃ□end vom 01.02.2011 bis zu ihrem Tod am 21.12.2015 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung unter BerÃ¼cksichtigung der durch den Versorgungsausgleich Ã¼bertragenen Entgeltpunkte (VNR 13 030258 P 523).

Der Versicherte beantragte am 07.07.2015 ebenfalls Rente wegen Erwerbsminderung, die mit Bescheid vom 09.01.2017 rÃ¼ckwirkend ab 01.07.2015 bewilligt wurde.

AuÃ□erdem beantragte er am 15.02.2016 bei der Beklagten die RÃ¼cknahme des Versorgungsausgleichs wegen des Todes seiner geschiedenen Ehefrau.

Mit Bescheid vom 15.03.2016 wurde dieser Antrag abgelehnt. Die Verstorbene habe lÃ¤nger als 36 Monate Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen. Deshalb sei das Rentenanrecht des Versicherten weiterhin um den Abschlag aus dem Versorgungsausgleich zu kÃ¼rzen. Mit seinem Widerspruch vom 24.03.2016 erklÃ¤rte der Versicherte, es sei fÃ¼r ihn nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die von ihm Ã¼bertragenen Entgeltpunkte bereits vor dem Erreichen der Altersgrenze bei der Rentenberechnung zugunsten seiner ehemaligen Ehefrau berÃ¼cksichtigt worden seien, die bei ihrem Tod die Altersgrenze noch nicht Ã¼berschritten habe. Die ZurÃ¼ckweisung des Widerspruches erfolgte mit Widerspruchsbescheid vom 20.05.2016. Es sei unerheblich, ob die geschiedene Ehefrau eine Altersrente oder eine Erwerbsminderungsrente bezogen habe. MaÃ□geblich sei die BerÃ¼cksichtigung des Versorgungsausgleiches bei dieser Rente. Zur BegrÃ¼ndung wurde auf die Regelung in Â§ 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) verwiesen.

Mit seiner Klage zum Sozialgericht Augsburg hat der Versicherte vortragen lassen, die Beklagte habe zu Unrecht auf Â§ 37 VersAusglG abgestellt. Diese Regelung sei erst am 01.09.2009 in Kraft getreten und vorliegend nicht anwendbar, weil das

Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich bereits im Jahre 1997 und damit vor dem 01.09.2009 eingeleitet worden sei. Anwendbar sei in diesem Fall die Ãbergangsvorschrift des Â§ 48 Abs. 1 VersAusglG, wonach das bis dahin geltende materielle Recht und Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden sei. Abzustellen sei dabei nicht auf den Zeitpunkt des Antrags auf Aussetzung der KÃ¼rzung des Rentenanrechts an, sondern auf den Zeitpunkt der Einleitung des ursprÃ¼nglichen Verfahrens Ã¼ber den Versorgungsausgleich. Somit bestimme sich die Rechtslage nach Â§ 4 Versorgungsausgleichs-HÃ¤rteregelungsgesetz (VAHRG) in der Fassung vom 21.12.1983. Nach Â§ 4 Abs. 2 VAHRG gelte Abs. 1 mit der Folge des Wegfalls einer KÃ¼rzung des Rentenanrechts entsprechend, wenn dem verstorbenen Berechtigten Leistungen gewÃ¤hrt worden seien, die insgesamt zwei JahresbetrÃ¤ge einer auf das Ende des Leistungsbezugs ohne BerÃ¼cksichtigung des Zusatzfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus der allgemeinen Rentenversicherung aus dem erworbenen Anrecht nicht Ã¼berstiegen hÃ¤tten. In diesem Fall seien lediglich die gewÃ¤hrten Leistungen auf die sich nach Â§ 4 Abs. 1 VAHRG ergebende ErhÃ¶hung anzurechnen. Entsprechende Feststellungen seien von der Beklagten nicht getroffen worden. Die geschiedene Ehefrau des KlÃ¤gers habe bis zu ihrem Tod eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten, die grundsÃ¤tzlich deutlich niedriger gewesen sei, als eine volle Altersrente. Somit bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit dafÃ¼r, dass im vorliegenden Falle die Voraussetzungen des Â§ 4 Abs. 2 VAHRG vorliegen wÃ¼rden, da dort lediglich auf das durch den Versorgungsausgleich erworbene Anrecht und nicht auf das sonstige Rentenanrecht der geschiedenen Ehefrau abzustellen sei.

Die Beklagte hat darauf erwidert, dass Â§ 4 Abs. 2 VAHRG bereits mit Wirkung vom 01.09.2009 aufgehoben worden sei. Auch eine entsprechende Berechnung sei daher nicht mehr mÃ¶glich. Â§ 48 VersAusglG regele lediglich das Recht bei Entscheidungen zum Versorgungsausgleich, nicht jedoch AntrÃ¤ge auf Anpassung wegen Todes der ausgleichsberechtigten Person.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 23.10.2017 die Klage abgewiesen. Es bestehe kein Anspruch darauf, die aufgrund des Versorgungsausgleichs erfolgte KÃ¼rzung des Rentenanspruches anzupassen, da die Voraussetzungen des Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG nicht erfÃ¼llt seien. Die ausgleichsberechtigte Person, hier die verstorbene Frau K., habe lÃ¤nger als 36 Monate Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen. Auch aus den Ãbergangsvorschriften im Versorgungsausgleichsgesetz ergebe sich kein Anspruch. Â§ 48 VersAusglG regle dabei nicht die vorliegend streitige nachtrÃ¤gliche Anpassung des Versorgungsausgleiches. Insofern sei Â§ 49 VersAusglG spezieller. Â§ 4 VAHRG, auf den sich der Versicherte berufe, sei danach nur anwendbar, wenn der Antrag auf Anpassung vor dem 01.09.2009 beim VersorgungstrÃ¤ger eingegangen sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da der Antrag erst am 15.02.2016 gestellt worden sei.

Mit seiner Berufung zum Landessozialgericht hat der Versicherte sein Anliegen weiterverfolgt. Â§ 37 VersAusglG sei erst im 01.09.2009 und damit nach der Einleitung des Verfahrens Ã¼ber den Versorgungsausgleich in Kraft getreten. Das VersAusglG verlange eine einheitliche DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs

entweder nachdem seit 01.09.2009 geltenden oder nach frÃ¼herem Recht. Zu beachten seien dabei die Ãbergangsvorschriften der Â§Â§ 48 Abs. 1 und 49 VersAusglG. Entscheidend sei dabei nicht auf den Zeitpunkt des HÃ¤rteantrags sondern auf den Zeitpunkt des ursprÃ¼nglichen Antrags auf Versorgungsausgleich abzustellen (MÃ¼nchner Kommentar zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch, 7. Auflage 2017, Â§ 48 VersAusglG, Anm. 5 und 6).Wenn die Beklagte sich nicht in der Lage sehe, eine Berechnung nach Â§ 4 Abs. 2 VAHRG zu erstellen, so gehe die UnaufklÃ¤rbarkeit im Ergebnis zu ihren Lasten.

Am 23.12.2017 ist der Versicherte verstorben. Das Verfahren ist von seiner Witwe als Rechtsnachfolgerin fortgefÃ¼hrt worden.

Die Beklagte hat zuletzt mit Stellungnahme vom 16.10.2018 die Auffassung vertreten, dass vorliegend allein auf den Anpassungsantrag abzustellen sei, da Gegenstand des Rechtsstreits nicht die Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich selbst, sondern die Ablehnung einer nachtrÃ¤glichen Anpassung sei.

Von der Berichterstatterin ist auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 01.12.2016 (Az.: 2 B 41/15) hingewiesen worden. Mit Beschluss des Senats vom 11.03.2019 ist die Berufung auf die Berichterstatterin Ã¼bertragen worden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
Â
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 23.10.2017 sowie den Bescheid vom 15.03.2016 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 20.05.2016 aufzuheben und die Beklage zu verurteilen, den Antrag des verstorbenen Versicherten H. A. auf Aussetzung der KÃ¼rzung des Rentenanrechts positiv zu verbescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie der vom Senat beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Berufung ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 143,151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft und form- und fristgerecht eingelegt. Die Berufung ist aber unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 15.03.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.05.2016 ist gegenÃ¼ber dem verstorbenen Versicherten rechtmÃ¤Ãig ergangen. Die KlÃ¤gerin als seine Rechtsnachfolgerin hat daher auch keinen Anspruch auf Neuberechnung der in der Zeit vom 01.07.2015 bis zum Tod des Versicherten im Dezember 2017 gezahlten

Erwerbsminderungsrente ohne Anwendung des Versorgungsausgleichs.

1.
Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulÃ¤ssig. Der angefochtene Bescheid vom 15.03.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.05.2016 ist hinsichtlich seines Regelungsgehalts unabhÃ¤ngig von der mit Bescheid vom 09.01.2017 wÃ¤hrend des Klageverfahrens erfolgten Rentenbewilligung zu beurteilen, der hierzu keine Regelung getroffen hat. Die Voraussetzungen des Â§ 96 SGG sind insoweit nicht erfÃ¼llt.

2.
Die KlÃ¤gerin, die mit dem verstorbenen Versicherten im Zeitpunkt seines Todes verheiratet und mit ihm in einem Haushalt gelebt hat, ist als Sonderrechtsnachfolgerin in seine Rechtsstellung im Klageverfahren eingetreten und befugt, die noch vom Versicherten eingeleitete Rentenanpassung geltend zu machen (Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Â§ 59 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â SGB I -).

3.
Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anpassung bzw. Aufhebung des Versorgungsausgleichs sind nicht erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin kann sich insbesondere nicht auf die Regelung in Â§ 4 Abs. 2 VAHRG berufen, die bereits mit Wirkung zum 01.09.2009 aufgehoben worden ist. Sie findet vorliegend auch nach der Ãbergangsvorschrift des Â§ 49 VersAusglG keine Anwendung. Zwar ist nach Â§ 49 VersAusglG fÃ¼r Verfahren nach den Â§Â§ 4 bis 10 VAHRG, in denen der Antrag beim VersorgungstrÃ¤ger vor dem 01.09.2009 eingegangen ist, das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden. Allerdings setzt diese Regelung schon nach ihrem Wortlaut voraus, dass der Antrag beim VersorgungstrÃ¤ger bis zum 01.09.2009 gestellt sein muss, wobei das Anpassungsverfahren noch nicht bestandskrÃ¤ftig abgeschlossen gewesen sein darf (Breuers in Herberger/Martinek/RÃ¼Ãmann/Weth/WÃ¼rdinger, jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, Â§ 49 VersAusglG, Rn. 7f). AuÃerdem mÃ¼ssen die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anpassung ebenfalls schon vor dem 01.09.2009 erfÃ¼llt gewesen sein. Auch an dieser Voraussetzung fehlt es vorliegend, und zwar offensichtlich. Denn die geschiedene Ehefrau des Versicherten hat erst im Zeitraum vom 01.02.2011 bis zu ihrem Tod am 21.12.2015 Rente bezogen.

FÃ¼r die von der KlÃ¤gerin gewÃ¼nschte Auslegung dahin, dass dabei auf den ursprÃ¼nglichen beim Familiengericht im Zusammenhang Antrag auf DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs abgestellt werden mÃ¼sse, fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Abgesehen davon, dass schon nach dem Wortlaut auf den Antrag beim VersorgungstrÃ¤ger und nicht beim Familiengericht abzustellen ist, werden auÃerdem Verfahren auf erstmalige DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs als Scheidungsfolgesache von Amts wegen eingeleitet (DÃ¶rr in MÃ¼nchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, Â§ 48 VersAusglG, Rn. 7). Bezogen auf die Zeit bis 31.08.2009 beruhte dies auf der Regelung in Â§ 1587 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) idF vom 02.01.2002. Danach war zwischen den

geschiedenen Ehegatten nach MaÃgabe der nachfolgenden Vorschriften ein Versorgungsausgleich durchzufÃ¼hren, soweit fÃ¼r sie oder einen von ihnen in der Ehezeit Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit begrÃ¼ndet oder aufrechterhalten worden sind. Seit 01.09.2009 sind diese Regelungen im Wesentlichen im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) enthalten. Die von der KlÃ¤gerin zitierte Kommentierung bei DÃ¶rr in MÃ¼nchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, Â§ 48 VersAusglG, Rn. 5-6, bezieht sich entsprechend auch ausdrÃ¼cklich nicht auf das Anpassungsverfahren, sondern die (erstmalige) DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs.

Die Regelungen in Â§Â§ 4 bis 10 VAHRG wÃ¤ren selbst dann nicht mehr anwendbar, wenn zwar vor dem 01.09.2009 ein Antrag auf Aussetzung des Versorgungsausgleichs beim VersorgungstrÃ¤ger gestellt worden wÃ¤re, Ã¼ber diesen aber zum 01.09.2009 bereits bestandskrÃ¤ftig entschieden worden wÃ¤re (Bundesverwaltungsgericht â BverwG, Beschluss vom 01.12.2016 â 2 B 41/15). Das BVerwG hat darin ausgefÃ¼hrt (Rn. 8 nach juris):
â Mit dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes am 1. September 2009 trat das Gesetz zur Regelung von HÃ¤rten im Versorgungsausgleich auÃer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt entfaltete das Versorgungsausgleichsgesetz seine volle Wirkung, und zwar grundsÃ¤tzlich fÃ¼r RechtsverhÃ¤ltnisse, die bereits bestanden, und fÃ¼r solche, die erst danach entstanden. Abweichend von dieser Grundregel verlÃ¤ngert Â§ 49 VersAusglG die Geltung des Gesetzes zur Regelung von HÃ¤rten im Versorgungsausgleich als Ãbergangsrecht ausnahmsweise fÃ¼r bestimmte Verfahren â namentlich fÃ¼r solche, in denen ein Antrag auf Aussetzung der KÃ¼rzung vor dem 1. September 2009 gestellt wurde â die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskrÃ¤ftig abgeschlossen waren (BVerwG, Urteil vom 19.11.2015 â 2 C 48.13 â Buchholz 239.1 Â§ 57 BeamtVG Nr. 15 Rn. 16).â

Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei maÃgeblich auf die GesetzesbegrÃ¼ndung zu den Ãbergangsbestimmungen hingewiesen (BT-Drs. 16/10144 S. 85, 87). Danach ist die Ãbergangsvorschrift des Â§ 48 Abs. 2 VersAusglG insbesondere von der grundsÃ¤tzlichen ErwÃ¤gung getragen, dass sowohl das neue materielle Recht als auch das neue Verfahrensrecht mÃ¶glichst weitgehend und mÃ¶glichst schnell zur Anwendung kommen sollen. Denn es ist zu vermeiden, dass die Praxis Ã¼ber einen langen Zeitraum zwei Rechtsordnungen nebeneinander anwenden muss. Nach Â§ 49 VersAusglG ist das bis 2009 geltende Recht des VAHRG daher nur noch auf die FÃ¤lle anzuwenden, in denen der Antrag auf Anpassung des Versorgungsausgleichs noch vor dem 01.09.2009 beim damals zustÃ¤ndigen VersorgungstrÃ¤ger eingegangen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskrÃ¤ftig beschieden worden war. Davon abweichende Entscheidungen der Instanzgerichte (vgl. etwa VGH MÃ¼nchen, Beschluss vom 22.04.2013 â 3 ZB 12.4 sowie des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. November 2013 â 10 A 10662/13 -) hat das BVerwG ausdrÃ¼cklich als durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.11.2015 â 2 C 48.13 Ã¼berholt angesehen.

Damit kÃ¶nnte die KlÃ¤gerin den geltend gemachten Anspruch auf Anpassung des Versorgungsausgleichs nur auf die Regelung in Â§ 37 VersAusglG stÃ¼tzen, dessen

Voraussetzungen aber nach Ã¼bereinstimmender und zutreffender Beurteilung der Beklagten, des Sozialgerichts und auch der KlÃ¤gerin nicht erfÃ¼llt sind, weil die ausgleichsberechtigte Person, die geschiedene Ehefrau des verstorbenen Versicherten, aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht lÃ¤nger als 36 Monate eine Rente bezogen hat (Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG).

Andere Vorschriften, auf die der geltend gemachte Anspruch gestÃ¼tzt werden kÃ¶nnte, sind nicht ersichtlich. Die Ã¼brigen in den Â§Â§ 32ff VersAuslG geregelten AnpassungsmÃ¶glichkeiten beziehen sich auf Entscheidungen Ã¼ber einen Versorgungsausgleich, die nach neuem Recht durchgefÃ¼hrt worden sind, was vorliegend nicht der Fall war. DarÃ¼ber hinaus kann seit dem 01.09.2009 die AbÃ¤nderung eines vor dem 31.08.2009 durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleichs nur noch nach Â§ 51 VersAusglG erfolgen, wofÃ¼r aber nicht die Beklagte, sondern das Familiengericht zustÃ¤ndig ist (Â§ 52 Abs. 1 VersAusglG iVm Â§ 226 des Gesetzes Ã¼ber das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit â FamFG (A. in PrÃ¼tting/Helms, FamFG, 4. Aufl. 2018, ZulÃ¤ssigkeit einer AbÃ¤nderung des Ã¶ffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs, Rn. 1 zu Â§ 51 VersAusglG).

Die Kostenentscheidung (Â§ 193 SGG) beruht auf der ErwÃ¤gung, dass die KlÃ¤gerin auch im Berufungsverfahren erfolglos geblieben ist.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024